



Satzung
Spiel- und Sportverein Kasendorf

Satzung
des
Spiel- und Sportverein Kasendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein Kasendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Kasendorf.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Sportvereins sind Hebung und Förderung der Jugendarbeit und der Volksgesundheit durch Pflege und Ausübung aller wünschenswerten Sportarten unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden; die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, jugend-

lichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Erwerb der Mitglieder

Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Streichung von der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss,
- d) Tod,
- e) Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens 30. September eingegangen sein. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand

ist. Zwischen den Mahnungen muss jeweils ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Die dritte Mahnung mit Fristsetzung muss die Anordnung der Streichung erhalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstands vom Vereinsausschluss ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und

alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8 Ehrungen der Mitglieder

Der Verein ehrt auf Beschluss des Verinsausschusses Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen können auf Vorschlag des Vorstands Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder und -vorstände haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 9 Mittelbeschaffung und -verwendung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Zuschüsse der Kommunen und Fachverbände,
- c) Spenden,
- d) Aufnahme von Darlehen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütun-

gen begünstigt werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Buch- und Kassenprüfung

Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des Vereins durch zwei gewählte Kassenrevisoren geprüft.

Eine Prüfung hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Wahl der Kassenrevisoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinausschuss,
- c) die Beiräte,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende und nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden den Verein vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands regeln unmittelbar nach jeder Wahl ihre Zuständigkeiten und die jeweilige Stellvertretung. Grundsätzlich sollen drei Ressorts geschaffen werden:

- 1) Vorsitzender für Allgemeine Verwaltung und Finanzen
- 2) Vorsitzender für Sport
- 3) Vorsitzender für Anlagen und Bewirtschaftung

Kommt es zu keiner Regelung, nehmen die drei Vorsitzenden ihre Aufgaben in dieser Folge wahr.

Dem erweiterten Vorstand gehören der Kassier und der Schriftführer an.

Alle Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstand müssen volljährig sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 14 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand (§13),
- b) den Abteilungsleitern (§15),
- c) dem jeweiligen 1. Vorsitzenden des Fördervereins des SSV Kasendorf e.V.

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in allen vereinsmäßigen Angelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm

- a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert

- von über 5.000 €,
- b) Ausschluss von Mitgliedern (§5),
 - c) Ehrung von Mitgliedern (§8),
 - d) Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand oder den Beiräten eingebrachte Anträge,
 - e) Entgegennahme der Berichte der Beiräte.

Die Festlegung unter a) stellt keine Verfügungsbeschränkung des vertretungsbefugten Vorstands dar, sie gilt nur im Innenverhältnis.

Der Vereinsausschuss soll einmal im Monat tagen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 15 Beiräte

Zur Unterstützung des Vorstands und des Vereinsausschusses wählt die Mitgliederversammlung Beiräte. Beiräte sollen bestehen für alle im Verein betriebenen Sportarten sowie für Anlagen und Bewirtschaftung. Darüberhinaus kann die Mitgliederversammlung für bestimmte Vorhaben oder Baumaßnahmen des Vereins weitere Beiräte wählen.

Die Funktion eines Beiratsmitgliedes kann in Personalunion ausgeübt werden.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bzw. bis zum Ablauf der auf die Durchführung seiner Aufgabe folgenden Mitgliederversammlung.

Die Beiräte tagen unabhängig voneinander und sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit Sitz und Stimme an den ihre Ressorts betreffenden Sitzungen teil.

Die Zusammensetzung der Beiräte erfolgt nach dem als Anlage I beigefügten Schema, dieses ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle in diesem Schema verzeichneten Funktionen sowie bis zu 4 weitere Mitglieder je Beirat werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Betreuer der Jugendmannschaften sind im jeweiligen Beirat nur durch eine Person, den Jugendleiter vertreten. Dieser wird von den die Sparte betreffenden Betreuern aus ihren Reihen für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Vorsitzende der Beiräte sind die jeweiligen Abteilungs- bzw. Wirtschaftsleiter. Jeder Beirat bestimmt aus seinen Reihen einen Stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassier.

Im Wirtschaftsbeirat kann die Funktion des Kassiers vom Hauptkassier ausgeübt werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 3 Monate nach Schluss des Vereinsjahres statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher durch Einrücken in der Tageszeitung, die für den Amtsgerichtsbezirk Kulmbach als amtliches Organ gilt und durch Aushang im Vereinskasten bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands sowie des Rechnungsabschlusses,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenrevisoren,
- c) Entlastung des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Beiräte,
- d) Wahl des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Beiräte,

- e) Wahl der Kassenrevisoren,
- f) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 €,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ernennung von Ehrenvorständen,
- i) Entscheidung über Berufungen bei Ausschluss von der Mitgliedschaft,
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
- l) Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung gebrachte Anträge.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Zu spät eingegangene und in der Mitgliederversammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn sie - unter Angabe von Gründen - von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Aufgaben und Befugnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die gleichen wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die Stimmabgabe durch Handzeichen oder Schriftliche erfolgen soll.

Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer ist von der Mitgliederversammlung vorher zu bestimmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Jedes an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilnehmende Mitglied muss sich in die aufliegende Anwesenheitsliste eintragen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt und bei der ersten Versammlung mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Eine weitere Versammlung zu diesem Zweck ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Marktgemeinde Kasendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttretung

Die Satzung erlangt Rechtskraft mit Eintragung im Vereinsregister. Die bisher gültige Satzung tritt damit außer Kraft.

Kasendorf, den 16. Januar 1994

Spiel- und Sportverein Kasendorf e. V.

Die Neufassung der Satzung wurde am 07. April 1994 unter Nr. 70 im Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung (Neufassung § 9 Mittelbeschaffung und -verwendung) wurde am 30. November 1995 unter Nr. 70 im Vereinsregister eingetragen.